

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda-Triebes und Gemeinde Weißendorf

Öffentliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen aus der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Jahrgang 16

Samstag, den 4. Dezember 2021

Nummer 13

Amtlicher Teil der Gemeinde Weißendorf

Folgende Satzung wurde im Wege der rechtsaufsichtlichen Ersatzvornahme durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Weißendorf erlassen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für die Jahre 2017 und 2018 der Gemeinde Weißendorf (Beitragsatzsatzung 2017-2018)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Neubekanntmachung Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 02/2003 vom Ausgabetag 06.02.2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des sechsten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23.03.2021 (GVBl. 8/2021 vom Ausgabetag 31.03.2021, S. 113) und der §§ 2, 7, und 7a der Neubekanntmachung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. 10/2000 vom Ausgabetag 28.09.2000, S. 301) in der Fassung der zeitgleich am 30.06.2017 in Kraft getretenen Änderungen durch das Achte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. 7/2017 vom Ausgabetag 29.06.2017, S. 149) und das Neunte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. 7/2017 vom Ausgabetag 29.06.2017, S. 150) erlässt das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 08.11.2021 im Wege der Ersatzvornahme für die Gemeinde Weißendorf im Sinne des § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weißendorf vom 02.11.2015 folgende Beitragsatzsatzung:

§ 1 Beitragsatz

Der jeweilige Beitragssatz wurde nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weißendorf und der im jeweiligen Kalenderjahr angefallenen tatsächlichen beitragsfähigen Aufwendungen ermittelt und beträgt für die Ermittlungseinheit Weißendorf in den folgenden Zeiträumen:

- für das Kalenderjahr 2017: 0,631691 €/m²
- für das Kalenderjahr 2018: 0,049677 €/m²

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Buchstabe a) tritt am 31.12.2017 in Kraft.

§ 1 Buchstabe b) tritt am 31.12.2018 in Kraft.

Greiz, den 08.11.2021

gez. Christian Richter
Leiter der Kommunalaufsicht

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisorde- nung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO):

Sollte die vorstehende Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für die Jahre 2017 und 2018 der Gemeinde Weißendorf (Beitragsatzsatzung 2017-2018) unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der

- Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
- als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Weißendorf -
Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes

unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Weißendorf

Die Beitragsbescheide für die Ermittlungseinheit Weißendorf werden noch im Jahr 2021, voraussichtlich in der 50. Kalenderwoche, versandt.

Eigentümer von in Weißendorf gelegenen Grundstücken haben die Möglichkeit, sich vorab über die Beiträge sowie deren Berechnungsgrundlagen zu informieren. Auskünfte erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Bauamt, Frau Haas, Telefon (036628) 48-311.

ENDE AMTLICHER TEIL

Impressum

„Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf
Das Amtsblatt erscheint im monatlichen Rhythmus, jeweils in der dritten Kalenderwoche sowie im Bedarfsfall. Auflage: z.Z. 10.870 Exemplare; Kostenlose Verteilung an alle Haushalte in der Stadt Zeulenroda-Triebes, ihren Ortsteilen sowie in der Gemeinde Weißendorf. Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes, Zi. 21, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, sowie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Zi. 12, Schäferstraße 2, OT Triebes, 07950 Zeulenroda-Triebes im Einzelbezug für 1,00 €/ Stück + Porto erhältlich.

- Herausgeber: Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf
- Herstellung und Verantwortlich für den Anzeigenteil: Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Inh. Guido Schwolow, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036622/79056
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes, Herr Nils Hammerschmidt, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, oder der Stellvertreter im Amt für die Stadt Zeulenroda-Triebes. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Weißendorf, Frau Elvira Michel, Ortsstraße 54, 07950 Weißendorf, Tel. 036622/51254, für die Gemeinde Weißendorf
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes, Herr Nils Hammerschmidt, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, E-Mail: amtsblatt@zeulenroda-trieb.de
- Der Herausgeber behält sich redaktionelle Änderungen der Beiträge vor.
- Verantwortlich für die Verteilung: ETL Express Transport & Logistic, Inh. Kerstin Funk, Dr. - Wilhelm - Külz - Siedlung 1, 07937 Zeulenroda-Triebes